

Warum müssen die Grundstückseigentümer zahlen?

Informationsblatt
Beitragszahlung

A4

Die Beitragserhebung dient ausschließlich der Refinanzierung der verauslagten Investitionskosten und stellt keinen „Verkauf“ von Beteiligungen an der öffentlichen Einrichtung dar. Der Beitrag wird lediglich nach dem durch die öffentliche Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV) gebotenen und auf das Grundstück entfallenden Vorteil bemessen.

Die einzelnen Erschließungsmaßnahmen, ob Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung, sind stets grundstücksbezogen. Der Eigentümer (oder ein ihm gleichgestellter dinglich Nutzungsberechtigter) nutzt das Grundstück auf Dauer. Er ist verfügungsberechtigt und kann daher das Grundstück jederzeit verkaufen. Eventuelle Wertsteigerungen kommen allein ihm zugute. Zudem kann er für die Nutzung seines Eigentums eine Gegenleistung (Miete oder Pacht) fordern. Der Mieter nutzt das Grundstück dagegen nur für die Zeit der Mietdauer. Die ordnungsgemäße und dauerhafte Ver- und Entsorgung seines Grundstückes kann der Grundstückseigentümer erst mit Hilfe des zuständigen Ver- oder Entsorgungsträgers, der die Erschließungsanlagen zur Verfügung stellt und betreibt, gegenüber seinen Mietern und Pächtern erfüllen.

Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Trinkwasserversorgung bzw. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bevorteilt das angeschlossene Grundstück und damit auch den jeweiligen Grundstückseigentümer. Der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gebotene Gebrauchsvorteil bewirkt grundsätzlich eine Verbesserung der Erschließungssituation und eine bessere Nutzbarkeit des Grundstückes. Dadurch wird gleichzeitig der wirtschaftliche Wert dieses Grundstückes erhöht.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass Beiträge einmalige Kosten sind, die bei der jährlichen Steuererklärung abziehbare Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen. Beitragszahlungen dürfen daher nicht auf die Mieter umgelegt werden. Diese abziehbaren Werbungskosten stehen nur dem Grundstückseigentümer bzw. den dinglich Nutzungsberechtigten zu und nicht den Mietern.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.